

GR_GERICHTE PKG 2021 5 vom 28. Oktober 2021

GR Gerichte, 2021-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2021_5

FR: GR_GERICHTE PKG 2021 5 du 28 octobre 2021

IT: GR_GERICHTE PKG 2021 5 del 28 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

/ 5 Praxis Kantonsgericht 2021

E. 5

/ 5 einmal erforderlich gewesen, zumal für die anwaltlich vertretenen Parteien voraussehbar war, dass die Frage der Währung von der Rechtsmittelinstanz behandelt würde. 2.9. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass es sich bei der geltend gemachten Darlehensforderung um eine Fremdwährungsschuld im Sinne von Art. 84 OR handelt. Geschuldet ist damit ausschliesslich eine Zahlung in Euro. Eine Verpflichtung der Berufungsbeklagten zur Leistung in Schweizer Franken findet keine Grundlage im materiellen Recht. Die in Art. 84 Abs. 2 OR enthaltene Alternativermächtigung, die Schuld in der Währung, in der sie vereinbart worden ist, oder in der Währung des Landes des Zahlungsortes zu begleichen, steht ausschliesslich dem Schuldner zu. Die Forderung der Gläubigerin geht dagegen ausschliesslich auf Zahlung in Fremdwährung. Entsprechend darf das Gericht nur eine Zahlung in der geschuldeten Fremdwährung zusprechen. Somit hat die Vorinstanz die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, womit auch die Berufung abzuweisen ist. Eine Prüfung der weiteren mit der Berufung aufgeworfenen Fragen erübrigt sich unter diesen Umständen. ZK2 19 72 Entscheid vom 23. März 2021 (Mit Urteil 4A_251/2021 vom 16. Juli 2021 hat das Bundesgericht die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.